

Geschäftsordnung des Beirats des Verschwörhauses Ulm

(Stand: 17.10.2022)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben des Beirats
- § 2 Zusammensetzung, Dauer der Mitgliedschaft, Vorsitz
- § 3 Öffentlichkeit
- § 4 Sitzungen, Einladung, Tagesordnung
- § 5 Sitzungsleitung
- § 6 Beschlussfassung
- § 7 Protokolle
- § 8 Verschwiegenheitspflicht
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat erarbeitet Empfehlungen zur Umsetzung und Entwicklung des Verschwörhauses Ulm. Für die durchaus gewünschte kritische und sachdienliche Begleitung der Digitalisierungsthemen des Stadtkonzerns soll der Beirat die Arbeit strategisch in kommentierender und beratender Rolle begleiten. Der Beirat soll als Resonanz- und Reflektionsraum für die mit dem Verschwörhaus verbundenen Ideen und Vorschlägen dienen. Eine Aufgabe des Beirats kann auch die Beauftragung einer wissenschaftlichen Aufarbeitung der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und digitalem Ehrenamt sein. Ferner soll der Beirat die Sichtbarkeit des Verschwörhauses nach Außen erhöhen und in die Tätigkeitsfelder der jeweiligen Vertreter*innen hinein vermitteln. Jedes Mitglied berichtet dazu in den Beiratssitzungen über die relevanten Entwicklungen in ihrer/seiner jeweiligen Stakeholder-Gruppe (z.B. Zivilgesellschaft, Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft).

(2) Über die Umsetzung der Empfehlungen und die Benennung der Mitglieder entscheidet der Hauptausschuss der Stadt Ulm. Empfehlungen, die rein organisatorische Umsetzungen im laufenden Geschäft sind, entscheidet die Verwaltung.

§ 2 Zusammensetzung, Dauer der Mitgliedschaft, Vorsitz

(1) Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder aus der Ulmer Stadtverwaltung (ein Vertreter aus der für Verwaltungsdigitalisierung zuständigen IT oder Personalabteilung sowie einem Vertreter aus der für das Verschwörhaus zuständigen Digitalen Agenda) und je zwei Mitglieder aus dem Bereichen Bürgerschaft und Wirtschaft, und drei Mitglieder aus dem Bereich Wissenschaft. Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode wird der Benennungsprozess der Beiratsmitglieder von der für das Verschwörhaus Ulm zuständigen Abteilung Digitale Agenda initiiert. Bei den Benennungen wird auf eine ausgewogene Balance zwischen Männern und Frauen geachtet. Der Projektleiter Verschwörhaus ist ständiges Mitglied des Beirats, jedoch nicht stimmberechtigt. Den Fraktionen wird angeboten an den Sitzungen mit je einem Vertreter/ einer Vertreterin teilzunehmen.

(2) Die Dauer der Mitgliedschaft der Beiratsmitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre.

(3) Beiratsvorsitzende oder –vorsitzender ist immer eines der beiden Beiratsmitglieder aus der Verwaltung.

(4) Die Mitglieder des Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 3 Öffentlichkeit

Der Beirat tagt nicht öffentlich. Der oder die Vorsitzende entscheidet über die Teilnahme von Gästen zu einzelnen Tagesordnungspunkten.

§ 4 Sitzungen, Einladung, Tagesordnung

(1) Der Beirat wird jährlich mindestens zweimal von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen.

(2) Die Tagesordnung stellt die / der Vorsitzende auf. Jedes Mitglied hat das Recht, zu verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Eingeladen werden soll grundsätzlich schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. Der Versand der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen soll spätestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. Die schrift- und formlose Einberufung der Sitzung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden in dringenden Fällen bleibt unberührt. Der Einladung sollen sämtliche bis dahin vorliegende Sitzungsunterlagen beigelegt werden.

§ 5 Sitzungsleitung

(1) Die / der Vorsitzende oder ihre / ihr Stellvertreterin/Stellvertreter seine / sein Stellvertreterin/ Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Die Sitzungsleitung bestimmt die Protokollführerin / den Protokollführer. Sie prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit und lässt über die Tagesordnung abstimmen.

§ 6 Beschlussfassung über die Empfehlung

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die / der Vorsitzende oder ihre / ihr seine /s ein Stellvertreterin/Stellvertreter die Beschlussfähigkeit fest. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird eine vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf unterschritten, tritt Beschlussunfähigkeit nur ein, wenn diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wurde.

(2) Ein Mitglied des Beirats ist nicht stimmberechtigt und soll zu diesem Punkt die Sitzung verlassen, wenn die Beschlussfassung eine eigene Angelegenheit betrifft. Dies gilt nicht bei Wahlen.

(3) Der Beirat trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Dies geschieht in offener Abstimmung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden.

(4) Eine Beschlussfassung über die Empfehlungen im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Für ein schriftliches Votum des Beirats müssen sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen. Für die Zustimmung ist die einfache Mehrheit der sich beteiligenden Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

§ 7 Protokolle

(1) Über den Inhalt und die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Schriftführerin / vom Schriftführer und von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es muss alle in der Sitzung gestellten Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Beirats spätestens mit dem Versand der Sitzungsunterlagen für die nächste Sitzung zugeleitet; es ist vertraulich zu behandeln. Jedes Mitglied hat das Recht, Erklärungen zur Niederschrift abzugeben und Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen, über die der Beirat in seiner nächsten Sitzung entscheidet. In dieser Sitzung wird das Protokoll genehmigt.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Jedes Mitglied des Beirats hat auch nach Ausscheiden über solche durch die Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Vertraulichkeit zu wahren, die Personalfragen betreffen oder explizit als vertraulich klassifiziert wurden. Dies gilt entsprechend für Gäste, die der/die Beiratsvorsitzende zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzungen zugelassen hat.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch den Hauptausschuss am 10.11.2022 in Kraft.

